

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

109

Nr. 6

Bielefeld, 29. Juni 2013

## Inhalt

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 110

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des  
BAT-KF..... 110

### Satzungen / Verträge

Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen  
Kirchenkreises Schwelm..... 111



**Ich will dich unterweisen  
und dir den Weg zeigen,  
den du gehen sollst;  
ich will dich mit meinen Augen leiten.**  
(Psalm 32, 8)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat

**D r . H e l m u t B e g e m a n n**

\* 5. Mai 1928 † 30. Mai 2013

im Alter von 85 Jahren zu sich gerufen.

Nach seinem Theologiestudium in Bethel, Heidelberg und Göttingen und seinem Vikariat in Lübbecke arbeitete er von 1954 bis 1957 als Präsidialvikar für Präses D. Ernst Wilm im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Danach war er Studentenpfarrer an der Zionskirche in Bethel und zugleich wissenschaftlicher Assistent an der Kirchlichen Hochschule.

1958 wurde Helmut Begemann Gemeindepfarrer in Lübbecke. Von 1963 bis 1978 war er Superintendent des Kirchenkreises Lübbecke. Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen wählte ihn 1978 zum Theologischen Vizepräsidenten. Ab 1987 war er Gemeindepfarrer in der St. Nicolaigemeinde in Lemgo.

Die Verbindung zu den Kirchen in der DDR war ihm ein besonderes Anliegen. Als Superintendent setzte er sich für die Neuordnung der kreiskirchlichen Verwaltung sowie für die Fort- und Weiterbildung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein. Helmut Begemann war im Landeskirchenamt für theologische Grundsatzfragen, Personalfragen der Pfarrerinnen und Pfarrer und für Diakonie zuständig. Zugleich trug er Verantwortung für die Friedensarbeit der Westfälischen Landeskirche.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Helmut Begemann geschenkt hat. Wir bitten Gott um Trost für seine Familie und alle, die ihm nahestanden.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Annette Kurschus

Präses

Satzung des Kirchenkreisverbandes der Ev. Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheld-Plettenberg.....	112
---	-----

Satzung des Diakonischen Werkes Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V. ....	113
---	-----

## Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Pelkum und der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen.....	116
---	-----

Aufhebung der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen.....	117
--	-----

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme.....	117
---	-----

Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau.....	117
--	-----

Errichtung einer 6. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg.....	118
---	-----

Bestimmung des Stellenumfanges der 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten.....	118
---	-----

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt... ..	118
---	-----

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt... ..	118
---	-----

Auflösung der Stiftung „Kirchenmusik in Löhne-Ort“.....	119
---	-----

## Bekanntmachungen

Neuwahlen betreffend die Besetzung der Spruchkammern I (lutherisch), II (reformiert), III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren

ren für die Amtsperiode November 2012 bis November 2016..... 119

## Personalnachrichten

Ordinationen.....	120
-------------------	-----

Berufungen.....	120
-----------------	-----

Beurlaubungen.....	120
--------------------	-----

Ruhestand.....	120
----------------	-----

## Stellenangebote

Pfarrstellen.....	120
-------------------	-----

Evangelische Kirche von Westfalen.....	120
--	-----

Superintendentenstellen.....	120
------------------------------	-----

Kreispfarrstellen.....	120
------------------------	-----

Gemeindepfarrstellen.....	121
---------------------------	-----

Pfarrstelle im Amt für missionarische Dienste für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung.....	121
--	-----

## Rezensionen

Hans-Joachim Bauer/Helmut Freiherr von Oefe: „Grundbuchordnung: GBO – Kommentar“ Rezensent: Michael Pfannkuche.....	121
--	-----

Achim Richter, Gabriele Schwarz-Seeberger, Dirk Lenders: „Praxishandbuch zum Mitarbeitervertretungsgesetz. Evangelische Kirche“ Rezensent: Reinhold Huget.....	122
---	-----

Karl-Friedrich Pohlmann: „Die Entstehung des Korans. Neue Erkenntnisse aus Sicht der historisch-kritischen Bibelwissenschaft“ Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	122
---	-----

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 24. Mai 2013

## Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 03.06.2013  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### § 1

#### Änderung des Entgeltgruppenplans für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEEGP.BAT-KF) Anlage 8 zum BAT-KF

Der Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEEGP.BAT-KF) Anlage 8 zum BAT-KF wird in Berufsgruppe 1 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wie folgt geändert:

Anmerkung 7 wird wie folgt gefasst:

- „7 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.“

## § 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dortmund, 24. Mai 2013

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Töberich

## Satzungen / Verträge

### Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Schwelm

#### § 1 Änderung

Die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm vom 25. Juni 2004 (KABl. 2004 S.190) und der geänderten Fassung vom 5. Dezember 2008 (KABl. 2009 S. 4) wird wie folgt geändert: § 6 wird neu gefasst:

#### „§ 6 Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Jede Kirchengemeinde schlägt der Kreissynode ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zur Wahl vor.

Der Kreissynodalvorstand schlägt der Kreissynode zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder vor. Mindestens eines davon muss Mitglied der Kreissynode sein.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

Mitarbeitende des gemeinsamen Kreiskirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder des Finanzausschusses. Sie oder er muss Mitglied der Kreissynode sein.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwelm, 16. Juni 2012

#### Evangelischer Kirchenkreis Schwelm

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)      Schmitt              Hagemeier

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 16. Juni 2012

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 12. Juni 2013

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)                      Dr. Conring

Az.: 981-4700

# Satzung des Kirchenkreisverbandes der Ev. Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg

Vom 20. Februar 2013

## Präambel

Der am 1. April 1974 von den Kirchenkreisen Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein gegründete Kirchenkreisverband wird nach dem Ausscheiden der Evangelischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein von den Evangelischen Kirchenkreisen Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg weitergeführt. Der Verband möchte mit einer neuen Konzeption in der Ausrichtung und Gestaltung von haus nordhelle die Einrichtung zeitgemäß und zukunftsweisend als kirchliches Tagungs- und Bildungshaus für die Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen und neue Zielgruppen weiterführen.

## § 1

### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt die Evangelische Tagungsstätte haus nordhelle.
- (2) haus nordhelle dient den Kirchenkreisen des Verbandes, deren Kirchengemeinden, deren Gruppen und kirchlichen Werken als gemeinsames Tagungs- und Freizeithaus. In ihm soll der Glaube an den lebendigen Christus als den Herrn der Welt in Verkündigung, Gemeinschaft und Dienst so Gestalt gewinnen, dass daraus der Glaube an den dreieinigen Gott, die Bereitschaft zu christlicher Verantwortung und zum Zeugnis in der Welt erwachsen und gestärkt werden.
- (3) haus nordhelle ist zugleich Stätte kirchlicher Bildungsarbeit und hat die Aufgabe, Ort der Begegnung und des Gesprächs mit den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft zu sein. Dazu bietet haus nordhelle ein dem Bedarf und der Zeit angepasstes Bildungs- und Tagungskonzept an.
- (4) Die Tagungsstätte haus nordhelle des Kirchenkreisverbandes dient insbesondere der Durchführung von Freizeiten, Seminaren und anderen Veranstaltungen kirchlicher Bildungsarbeit.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kirchenkreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kirchenkreisverbandes an die ihn tragenden Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg, die es für kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (6) Die Aufteilung des Vermögens erfolgt in dem Verhältnis, in dem das Kirchensteueraufkommen der Trägerkirchenkreise im Jahr der Auflösung des Kirchenkreisverbandes zueinander steht.

## § 2

### Organe des Verbandes

- (1) Die Rechte und die Aufgaben des Verbandes werden von dem Vorstandsvorstand wahrgenommen. Der Vorstandsvorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, von denen jeweils zwei von den Kreissynodalvorständen der Ev. Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg entsandt werden. Neben den Mitgliedern nach Satz 2 sind die Superintendentinnen oder Superintendenten beider Kirchenkreise und der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin des Ev. Kreiskirchenamts Iserlohn-Lüdenscheid Mitglieder im Vorstand.
- (2) Der Vorstandsvorstand wird nach den allgemeinen Presbyteriumswahlen für die Dauer von vier Jahren gebildet.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstandsvorstand aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu berufen.
- (4) Eine gleichmäßige Berufung von Männern und Frauen ist anzustreben.

## § 3

### Verbandsvorstand

- (1) Dem Vorstandsvorstand obliegt:
  - a) die Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandsvorstandes auf die Dauer von jeweils vier Jahren,
  - b) die Durchführung der Arbeit im Rahmen dieser Verbandssatzung,
  - c) die Berufung eines Sprechers oder einer Sprecherin von haus nordhelle,
  - d) die Berufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern,
  - e) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans des Verbandes,
  - f) die Abnahme der Jahresrechnung,
  - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung.
- (2) Der Vorstand wird von seiner oder seinem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich zu Verhandlungen einberufen.
- (3) Er ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gilt Artikel 109 Absatz 3 Kirchenordnung (KO) entsprechend, für Abstimmungen und Wahlen Artikel 109 Absätze 5 und 6 KO.

## § 5

### Schlussbestimmung

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2013 nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Satzung vom 4. Dezember 2004 (KABl. 2005 S. 111) außer Kraft.

Lüdenscheid, 20. Februar 2013

**Kirchenkreisverband  
der Kirchenkreise Iserlohn,  
Lüdenscheid-Plettenberg,  
Siegen und Wittgenstein  
Der Vorstand**

(L. S.) Majoreess Winterhoff Espelöer

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein vom 20. Februar 2013

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 13. Juni 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 040.21-8100

**Satzung des  
Diakonischen Werkes  
Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V.**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 31.05.2013  
Az.: 240.4-3100

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung  
für das Diakonische Werk  
im Ev. Kirchenkreis  
Gladbeck-Bottrop-Dorsten;  
Diakonisches Werk  
Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V.**

**Vom 7. Mai 2013**

**Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist, dessen Heil und Wohl

unzertrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Tat und Wort als ganzheitlicher Dienst am Menschen. In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk folgende Satzung:

**§ 1**

**Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V.“. Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Aufgabe gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) wahr. In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort. Er ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und ist dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bottrop. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter VR 14011 eingetragen.

**§ 2**

**Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein ist das regionale diakonische Werk des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten sowie Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke.

(2) In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Leitlinien und Zielsetzungen für diakonisches Handeln im Kirchenkreis,
- b) Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
- c) in der Regel die Vertretung der Diakonie als regionaler Wohlfahrtsverband gegenüber den Partnerinnen und Partnern in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber staatlichen Stellen,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen sowie dem jährlichen „Tag der Diakonie“,
- e) Begleitung und Förderung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Angebote in Beratung und Fortbildung,
- f) Anregung der Mitglieder zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben sowie Beratung und praktische Unterstützung der Mitglieder,
- g) die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließen.

(3) In der Funktion der Trägerschaft fördert und gestaltet der Verein diakonische Arbeit innerhalb und außerhalb des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten. Dieser Zweck wird insbesondere verwirk-

licht durch die Schaffung und Unterhaltung von stationären, teilstationären und ambulanten Hilfeeinrichtungen, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Eingliederungshilfe, Seniorenhilfe sowie in der Arbeitsförderung.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO insbesondere für die dem Unternehmensverbund Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V. zugehörigen steuerbegünstigten Gesellschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Rahmen der Förderung diakonischer Arbeit innerhalb und außerhalb des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

(3) Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist der Verein offen für die Übernahme weiterer gemeinnütziger, diakonischer und artverwandter Aufgaben.

(4) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden steuerbegünstigten Gesellschaften beteiligen. Auch kann sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen steuerbegünstigten Gesellschaften zu einem Verbund zusammenschließen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten,
- b) die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gladbeck,
- c) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop,
- d) der Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten.

(2) Mitglieder des Vereins können werden im Gebiet des Kirchenkreises tätige Initiativen und Selbsthilfegruppen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, dem diakonisch-missionarischen

Auftrag verpflichtet sind und die Zwecke und Ziele des Diakonischen Werkes anerkennen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 muss schriftlich beantragt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Antrag. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn er mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt wurde.

(4) Falls ein Mitglied nach Absatz 2 gegen die Satzung und Ziele des Vereins verstößt, kann es der Verwaltungsrat ausschließen. Einsprüche gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung sind zulässig, die endgültig entscheidet.

(5) Der Verein erhebt keine Beiträge.

### § 5

#### Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Den Organen des Vereins dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.

### § 6

#### Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- a) sechs Vertreterinnen und Vertreter des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, die von der Kreissynode entsandt werden,
- b) je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop und des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten.

(2) Zur Mitgliederversammlung gehören mit beratender Stimme je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Initiativen und Selbsthilfegruppen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern nach Absatz 1 Vorsitz und Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.

(4) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher unter An-

gabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.

(6) Angestellte des Diakonischen Werkes können nicht in die Mitgliederversammlung delegiert werden.

## § 7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Gesamtplanung der Arbeit,
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - Entgegennahme des vom Verwaltungsrat festgestellten und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
  - abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach den Verfahren gemäß § 4,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entlastung des Verwaltungsrates.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; nur Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokollbuch eingetragen und sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
- der Superintendentin oder dem Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten als der oder dem Vorsitzenden,
  - zwei vom Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten für vier Jahre entsandten Personen,
  - einer von der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck, einer von der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop und einer von dem Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten für die Dauer von vier Jahren entsandten Person.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil:
- der Vorstand,
  - die Mitarbeitervertretung mit zwei Mitgliedern.

Die beratenden Mitglieder können im Einzelfall von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Die Wahlperioden betragen vier Jahre und lehnen sich möglichst an die Wahlperioden der Kirchenwahlen der Evangelischen Kirche von Westfalen an. Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf von vier Jahren bleiben die entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates so lange im Amt, bis der Kreissynodalvorstand, die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck, die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop und der Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten neue Mitglieder entsandt haben.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstaben b und c die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

### Einberufung

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung so oft einberufen, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens acht Tage vorher. Der Verwaltungsrat muss auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder sofort eingeladen werden. Er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und in das Protokollbuch eingetragen und von zwei Mitgliedern unterschrieben.
- (3) Die Tätigkeit des Verwaltungsrates erfolgt ehrenamtlich. Den Verwaltungsratsmitgliedern können die Auslagen erstattet werden, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

## § 10

### Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt für die Vereinsarbeit:

- die Berufung der beiden Vorstandsmitglieder,
- die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Organisationsplanes,
- die Genehmigung der Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter, die im Organisationsplan als solche auszuweisen sind,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
- die Entgegennahme und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
- die Wahl und Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer,

- j) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- k) die Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand zustehen,
- l) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehn sowie über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- m) die Beschlussfassung über
  - die Eröffnung oder Schließung von Einrichtungen und Arbeitsbereichen,
  - den Abschluss befristeter Verträge mit einer Laufzeit, welche der Verwaltungsrat festsetzt,
  - Verträge über Dauerschuldverhältnisse mit einem jährlichen Geldwert, dessen Höhe der Verwaltungsrat festsetzt,
  - sonstige Geschäfte mit einem Geldwert, dessen Höhe der Verwaltungsrat festsetzt.

### § 11

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V. besteht aus zwei Personen. Sie werden gemäß § 10 Buchstabe a durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates gewählt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied muss die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzen, in der Regel ist es die oder der Diakoniebeauftragte des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten. Der Verwaltungsrat kann Vorschläge für die Besetzung der Diakoniebeauftragung im Kirchenkreis machen. Das andere Vorstandsmitglied muss über eine geeignete berufliche und persönliche Qualifikation für die wirtschaftliche Betriebsführung des Vereins verfügen und Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der für ihn vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist Vorstand nach § 26 BGB. Die Bestellung seitens des Verwaltungsrates ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Absatz 2 BGB vorliegt.
- (5) Die beiden Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeder für sich allein oder gemeinsam.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhalten.

### § 12

#### Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte

Vermögen des Vereins an den Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 13

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Februar 2006 außer Kraft.
- (3) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

#### Einvernehmen

hergestellt am 31. Mai 2013

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

## Urkunden

### Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Pelkum und der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Pelkum und die Evangelische Kirchengemeinde Wiescherhöfen – beide Evangelischer Kirchenkreis Hamm – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen ist uniert (Lutherischer Katechismus).

### § 2

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 12. März 1996 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird aufgehoben.



Die Pfarrstelle 1.1 der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen. Die Bestimmung der Pfarrstelle als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

Die Pfarrstelle 1.2 der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Pelkum wird aufgehoben.

### § 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Pelkum und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Bielefeld, 23. April 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Kupke

(L. S.)

Az.: 010.11-3523

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Pelkum und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen, beide Evangelischer Kirchenkreis Hamm, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 7. Mai 2013 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

## **Aufhebung der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Siegen wird die 9. Kreispfarrstelle (Leitung der Hauptstelle der EKvW für Ehe-, Familien- und Lebensberatung) aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4800/09

## **Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2329/03

## **Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Ev. Kirchenkreis Siegen, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4829/04

## **Errichtung einer 6. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg wird eine 6. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 6. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### **§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)                      Wallmann

Az.: 302.2-5100/06

## **Bestimmung des Stellenumfanges der 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### **§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)                      Wallmann

Az.: 302.2-3600/06

## **Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

§ 1 der Urkunde „Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt“ vom 15. Juni 2010 wird dahingehend geändert, dass das Datum 30. Juni 2013 ersetzt wird durch das Datum 31. August 2015.

### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)                      Wallmann

Az.: 302.1-4908/01

## **Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

§ 1 der Urkunde „Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt“ vom 9. August 2011 wird dahingehend geändert, dass das Jahr 2013 ersetzt wird durch das Jahr 2015.

### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4908/03

**Auflösung der Stiftung  
„Kirchenmusik in Löhne-Ort“**

Wir genehmigen den Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne vom 27. Februar 2013, wonach die unselbstständige Stiftung „Kirchenmusik in Löhne-Ort“ aufgelöst wird.

Somit tritt die Satzung der Stiftung vom 15. Januar 2006 außer Kraft.

Das Vermögen der Stiftung fällt satzungsgemäß an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

Bielefeld, 13. Juni 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Deutsch

(L. S.)

Az.: Löhne 9

**Bekanntmachungen**

**Neuwahlen betreffend die  
Besetzung der Spruchkammern  
I (lutherisch), II (reformiert),  
III (uniert) der  
Evangelischen Kirche von Westfalen  
in Lehrbeanstandungsverfahren  
für die Amtsperiode  
November 2012 bis November 2016**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15.05.2013

Az.: 091.2

Die nachstehend benannten Mitglieder der Spruchkammern I–III der Evangelischen Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 2012 für die Amtszeit November 2012 bis November 2016 gewählt worden:

**Spruchkammer I – lutherisch**

1. Theologisches Mitglied (Vorsitz) Becker, Dr. Rolf

2. Theologisches Mitglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)

Krause, Michael

3. Theologisches Mitglied

Rasch, Christian Willm

4. Theologisches Mitglied

Burgschweiger, Jens

1. Stellvertretendes Mitglied

Freitag, Markus

2. Stellvertretendes Mitglied

Stasing, Jürgen

3. Stellvertretendes Mitglied

Ruffer, Christoph

4. Stellvertretendes Mitglied

Höcker, Rüdiger

1. Gemeindeglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)

Kahre, Bernd

Stellvertreterin des 1. Gemeindeglieds

Lafin, Martina

2. Gemeindeglied

Rußkamp, Wolfgang

Stellvertreter des 2. Gemeindeglieds

Osterkamp, Hans-Peter

Professor

Grethlein,  
Prof. Dr. Christian

Stellvertreterin des Professors

Karle, Prof. Dr. Isolde

**Spruchkammer II – reformiert**

1. Theologisches Mitglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)

Böhlemann,  
Dr. theol. Peter

2. Theologisches Mitglied (Vorsitz)

Ost, André

3. Theologisches Mitglied

Kopton, Kay-Uwe

4. Theologisches Mitglied

Fricke, Daniela

1. Stellvertretendes Mitglied

Moggert-Seils,  
Uwe-Christian

2. Stellvertretendes Mitglied

Vogel, Gudrun

3. Stellvertretendes Mitglied

Junk, Michael

4. Stellvertretendes Mitglied

Philipps, Albrecht

1. Gemeindeglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)

Steffmann, Dieter

Stellvertreter des 1. Gemeindeglieds

Bernshausen, Ulrich

2. Gemeindeglied

Schormann, Johann Felix

Stellvertreter des 2. Gemeindeglieds

Mengel,  
Dr. theol. Berthold

Professor	Weinrich, Prof. Dr. h. c. Michael
Stellvertreter des Professors	Plasger, Prof. Dr. Georg

### Spruchkammer III – uniert

1. Theologisches Mitglied	Swiadek, Heike
2. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Beese, Prof. Dr. Dieter
3. Theologisches Mitglied	Rethemeier, Inge
4. Theologisches Mitglied	Heger, Annette
1. Stellvertretendes Mitglied	Maties, Christoph
2. Stellvertretendes Mitglied	Kandzi, Heinrich
3. Stellvertretendes Mitglied	Schwerdtfeger, Elke
4. Stellvertretendes Mitglied	Weigt-Blätgen, Angelika
1. Gemeindeglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Knoblauch, Eckhard
Stellvertreter des 1. Gemeindeglieds (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Heinrichs, Jörg
2. Gemeindeglied	Kollmeier, Marianne
Stellvertreterin des 2. Gemeindeglieds	Hogenkamp, Susanne
Professor	Benad, Prof. Dr. Matthias
Stellvertreter/in des Professors	N. N.

## Personalnachrichten

### Ordinationen

Pfarrerinnen Dr. Friederike **Barth** am 26. Mai 2013 in Münster;

Pfarrerinnen Katja **Lueg** am 14. April 2013 in Herne.

### Berufungen

Pfarrerinnen Jutta **Schorstein** zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warstein, Ev. Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Frank **Schröder** zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Ev. Kirchenkreis Herne.

### Beurlaubungen

Superintendent Rüdiger **Schuch**, Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Hamm, infolge Übernahme eines Dienstes als Vorstandsvorsitzender des Evangelischen Perthes-Werkes e. V. Münster mit Wirkung vom 15. November 2013 an (§ 70 PfdG.EKD).

### Ruhestand

Pfarrer Wilhelm **Müller**, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. August 2013;

Pfarrer Wolfgang **Riewe**, freigestellt für den Dienst beim Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V., Bielefeld, zum 1. August 2013.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Superintendentenstellen

Die Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Hamm zum 1. Dezember 2013.

Bewerbungen sind an das Kreiskirchenamt Hamm, z. H. des Vorsitzenden des Nominierungsausschusses, Pfarrer Michael Schmidt, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm, zu richten.

### Kreispfarrstellen

#### Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

7. Kreispfarrstelle (Synodaler Schulreferent), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. September 2013 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Münster zu richten.

#### Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

4. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. August 2013 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Bochum an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

## Gemeindepfarrstellen

### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

#### Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Oktober 2013 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Herne zu richten.

### Pfarrstelle im Amt für missionarische Dienste für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum 1. Februar 2014

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die landeskirchliche Pfarrstelle für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung im Amt für missionarische Dienste.

Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100 %. Der Dienstort ist Dortmund.

Mit der landeskirchlichen Pfarrstelle für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung bietet die Evangelische Kirche von Westfalen eine verantwortliche Aufgabe im 10-köpfigen Team des Amtes für missionarische Dienste.

Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere die Qualifizierung von Gemeindeberaterinnen und -beratern, die Professionalisierung der Beratungen und die Durchführung von Beratungen vor Ort. Aber auch das Marketing sowie die Kooperation und Vernetzung des Arbeitsbereiches gehören zum Tätigkeitsbereich.

Wir erwarten die Bereitschaft, sich im Team des Amtes für missionarische Dienste einzubringen und an den Projekten und Aufgaben des Amtes mitzuarbeiten.

Für diese Aufgaben erwarten wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit fachlich fundierten theologischen und konzeptionellen Fähigkeiten sowie grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Besetzung erfolgt für acht Jahre. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb wird Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Nähere Auskünfte zum Aufgabeninhalt erhalten Sie bei der Leiterin des Amtes für missionarische Dienste, Frau Pfarrerin Birgit Winterhoff, Tel.: 0231 5409-64.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Juli 2013** an

Das Landeskirchenamt  
Frau Oberkirchenrätin Doris Damke  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Hans-Joachim Bauer/ Helmut Freiherr von Oefele: „Grundbuchordnung: GBO – Kommentar“ Rezensent: Michael Pfannkuche

Verlag Franz Vahlen, München 2013, 3. Auflage, 1.959 Seiten, in Leinen 199 €, ISBN 978-3-8006-3968-7

Der Standardkommentar in seiner 3. Auflage informiert methodisch übersichtlich über die Grundbuchordnung unter Berücksichtigung der angewandten Rechtspraxis. Die immense Verdichtung der Rechtsmaterie „Grundbuchordnung“ in Verbindung mit dem elementaren Grundstücksrecht wird in diesem Werk durchdacht gegliedert und mit beträchtlichem wissenschaftlichen Niveau erläutert.

Die Neuauflage berücksichtigt essenzielle Neuerungen wie

- das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERVGBG), das die problematische Frage der Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) regelte,
- die neue Rechtsprechung zur Insolvenzfähigkeit mittels Vormerkung gesicherter Ansprüche und zur Wirksamkeit insolvenzbedingter Lösungsklauseln und zur Ausdehnung des gesicherten Anspruchs ohne erneuerte dingliche Sicherung,
- die Konsequenzen des Risikobegrenzungsgesetzes für Sicherungsgrundschulden,
- die Rechtsprechung des BGH zur Unverhältnismäßigkeit einer vollständigen Grundbucheinsicht inkl. neuer Rechtsprechung zur Eintragungsbewilligung,
- die Neuregelung des Rechtsberatungsrechts bei Vertretung in Grundbuchsachen,
- die Erläuterung der Wirksamkeit und der Nachweis bedingter Vollmachten,
- die Aktualisierung des praxiswichtigen Kapitels zum Wohnungseigentumsrecht wie auch das Kapitel zu internationalen Bezügen.

Das seit 1999 (1. Auflage) anerkannte Werk orientiert sich äußerlich am Aufbau eines Grundbuchblattes und inhaltlich am Informationsbedarf des mit Rechtsgehaltungen befassten Anwenders. Der Kommentar hat

die bewährte Einteilung in Allgemeine Teile und einen Kommentarteil beibehalten. Die konzentrierte Darstellung und die sichere Verbindung der einzelnen Erläuterungen lassen eine bessere Übersicht wie auch einen schnelleren Zugriff zu und stellen damit ein zuverlässiges und unentbehrliches Hilfsmittel zur Beantwortung grundbuchrechtlicher Fragen dar.

Herausgeber des Werkes sind Dr. h. c. Hans-Joachim Bauer, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts, und Helmut Freiherr von Oefe, Notar a. D.

Zu den Autoren zählen Praktiker aus Justiz und Notariat, wie Dr. h. c. Hans-Joachim Bauer, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts, Prof. Dr. Walter Bayer, Richter am Thüringer Oberlandesgericht a. D., Lutz Budde, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Prof. i. R. Dr. Hans-Georg Knothe, Dr. Winfried Kössinger, Notar, Prof. Dr. Jürgen Kohler, Dr. Hans-Frieder Krauß, LL. M., Notar, Dr. Jan Lieder, LL. M., Eckart Maaß, Notar, Dr. Norbert Mayer, Notar, Prof. Dr. Eberhard Meincke, Rechtsanwalt, Helmut Freiherr von Oefe, Notar a. D., Dr. Bernhard Schaub, Notar, Prof. Wolfgang Schneider, Dr. Wolfram Waldner, M. A., Notar, Prof. Dr. Bernd Wegmann, Notar, und Dr. Axel Wilke, Notar.

Der Kommentar richtet sich an Notare, Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Grundbuchämter, Juristen in der Immobilienverwaltung und -wirtschaft und an Grundstücks- und Immobiliensachbearbeiter.

**Achim Richter,  
Gabriele Schwarz-Seeberger,  
Dirk Lenders:  
„Praxishandbuch  
zum Mitarbeitervertretungsgesetz.  
Evangelische Kirche“  
Rezensent: Reinhold Huget**

Luchterhand Verlag, Köln 2013, 1. Auflage, XXIII und 409 Seiten, kartoniert, 59 €, ISBN 978-3-472-07686-5

Die Mitarbeitervertretung (MAV) wird gelegentlich als eine „Hüterin der Dienstgemeinschaft“ bezeichnet. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die Beziehung in der Dienstgemeinschaft immer mehr verrechtlicht. Das gilt auch für das kirchliche Arbeits- und Beamtenrecht im Allgemeinen sowie das Mitarbeitervertretungsrecht im Besonderen. Dabei ist zu beachten, dass das staatliche Arbeitsrecht nur eingeschränkt gilt. Das Praxishandbuch verzichtet bewusst auf eine Kommentierung im klassischen Sinne. Vom Aufbau her folgt das Werk, nachdem es eine Einführung zum kirchlichen Arbeitsrecht gibt, der Systematik des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG.EKD). Ausführlich werden die Themenbereiche „Mitarbeitervertretung, Wahl und Amt der MAV, Mitarbeiterversammlung, System der Beteiligung, Kirchengerichte“ abgehandelt. Das Handbuch stellt die Arbeit der MAV aus dem Blickwinkel der Dienstnehmer in der verfassten evangelischen Kirche und ihren diakonischen Einrichtungen dar. Die zum Teil zusammenhängenden Vorschriften werden aus Sicht

des MVG.EKD unter Einbeziehung staatlicher und kirchlicher Arbeitsrechtsbestimmungen erörtert, zusätzlich werden Kommentare und Rechtsprechung in knapper, aber ausreichender Länge zitiert. Besonders hilfreich dürften sich für die Arbeit der MAV die vielen Praxistipps, Beispiele und Auslegungshilfen von Normen erweisen. Mustertexte für Dienstvereinbarungen, Beteiligungsverfahren, Dienstverträge und zur MAV-Wahl dürften für die Praxis vor Ort von großem Nutzen sein.

Die Autoren, Rechtsanwalt Achim Richter, Rechtsanwalt Dirk Lenders und Gabriele Schwarz-Seeberger, Referentin für Arbeitsrecht in der Diakonie Bayern, sind Kenner des kirchlichen Arbeitsrechts. Dem ausgelieferten Printwerk liegen die Zugangsdaten als eBook bei, sodass es nach der Freischaltung über [www.jurion.de](http://www.jurion.de) aufgerufen werden kann. Mitarbeitende aus dem Bereich Kirche und Diakonie der Evangelischen Kirche von Westfalen steht das Handbuch in der Fachdatenbank Jurion im Modul Kirchenrecht kostenlos zur Verfügung.

**Karl-Friedrich Pohlmann:  
„Die Entstehung des Korans.  
Neue Erkenntnisse aus Sicht  
der historisch-kritischen Bibelwissenschaft“  
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2013, 2., unveränderte Auflage, 208 Seiten, Fadenheftung, gebunden, 39,90 €, ISBN 978-3-534-25925-0

Forschungen zur Entstehung des Korans scheinen in letzter Zeit nicht nur für Islamwissenschaftler (siehe zum Beispiel die Veröffentlichungen von Angelika Neuwirth und Nicolai Sinai), sondern auch für christliche Exegeten en vogue zu sein. Nach den Studien des katholischen Neutestamentlers Joachim Gnilka („Bibel und Koran“/„Die Nazarener und der Koran“) hat im vergangenen Jahr der Alttestamentler Karl-Friedrich Pohlmann das vorliegende Werk veröffentlicht, das nun bereits in zweiter Auflage erschienen ist.

Pohlmann, der sich vor allem durch die Erforschung der Prophetenbücher Jeremia und Hesekiel einen Namen gemacht hat, sieht in der Koranforschung eine Situation, wie es sie vergleichbar in der alttestamentlichen Prophetenforschung bis ins 18. Jahrhundert gegeben hat. Die komplizierten Textverhältnisse in den Prophetenbüchern, die sich in Widersprüchen, Wiederholungen und Brüchen zeigten, wurden erst erklärbar, als die Lehre von der Verbalinspiration und die traditionelle Zuordnung der Texte zu historischen Prophetenfiguren hinterfragt wurde. Diese Entwicklung möchte er auch im Hinblick auf die Erforschung des Korans anstoßen. Gegenüber einer unkritischen Sicht, wie sie vor allem in der islamischen Welt gängig ist und die den Koran für ein wörtlich offenbartes Werk hält, möchte er deshalb eine kritische Überprüfung vorlegen, „ob die muslimische Vorstellung bzw. das Dogma mit den tatsächlichen Textverhältnissen in Einklang zu bringen ist“ (S. 52). Dabei geht er von Kriterien aus, die in der historisch-kritischen Bibel-exegese erprobt sind und zum Teil auch von westli-

chen Koranexegeten wie Sinai angeführt werden, zum Beispiel übermäßige Verslängen, Wiederholungen, die Gedankenführung störende Textpassagen, Terminologie aus späteren Zeiten oder Texte, die sich als theologische Korrektur oder Präzisierung des vorgefundenen Textbestands erklären lassen.

Zur Klärung der Frage nach der Vereinbarkeit von Tradition und Korantext untersucht der emeritierte Münsteraner Theologe vier ausgewählte Textbereiche. Zunächst widmet er sich den unterschiedlichen Formen der Gottesrede im Koran, denn neben Texten, in denen Gott von sich in der 1. Person Singular oder Plural spricht, existieren fast gleichlautende Passagen, die von Gott in der 3. Person Singular reden. Als zweites vergleicht Pohlmann unterschiedliche Surenabschnitte, die von dem sich gegen Gott auflehrenden Iblis berichten, der in manchen Passagen mit Satan identifiziert wird. Anschließend analysiert der emeritierte Alttestamentler parallele Versionen der koranischen Mose-Erzählung, um schließlich die verschiedenen Aussagen des Korans über Rolle und Rang Jesu und seiner Mutter Maria zu vergleichen.

Das Resultat dieser angenehm unaufgeregten und akribisch durchgeführten Analysen zeigt in allen vier Fällen Indizien dafür auf, dass schriftlich fixierte Texte aus theologischen Gründen einer Relecture unterzogen worden sind, wobei „offensichtlich (...) Eingriffe und Textverbesserungen direkt an der jeweils vorgegebenen Version nicht mehr möglich“ (S. 190) waren. Mit anderen Worten: Die redaktionelle Arbeit erfolgte nach Pohlmann zu einem späten Zeitpunkt, an dem ein bestimmter Textbestand einerseits kanonisiert war, aber Erweiterungen am Gesamttext noch möglich waren. Dies und die „universalisierenden Tendenzen“, die auf eine „Ausweitung des muslimischen Machtbereichs“ (S. 191) hinweisen, bestärken Pohlmann in seiner Ansicht, dass „auf dem Wege zur Endversion des Korans (...) es auch eine Phase gegeben (hat), in der Textprodukte entstanden, die nicht mehr auf Mohammed zurückgeführt werden können“ (S. 193). Vielmehr sind „„schriftgelehrte“ (...) zur koranischen Gemeinde konvertierte Juden und/oder (Juden-) Christen“ (S. 191) für die Entstehung dieser späten

Texte verantwortlich. Darauf deuten nicht nur die angewandten Techniken wie die auch in vielen Prophetenbüchern erkennbare Textbearbeitung nach dem „Prinzip der Wiederaufnahme“ (vgl. S. 80 f.), sondern auch die Beeinflussung durch jüdische und christliche apokryphe Schriften und deren Einarbeitung in den koranischen Text. Ziel dieser theologischen Korrekturen sei es gewesen, die eigene Konversion zu rechtfertigen und die ehemaligen Glaubensgenossen von der Wahrheit des Islam zu überzeugen.

Mit seinen Thesen geht der Münsteraner Theologe über die Forschungsergebnisse anderer kritischer Koranexegeten wie Neuwirth und Sinai hinaus, die ebenfalls literarkritisch nach der Entstehung des Korans fragen, aber Diskurse zwischen Mohammed und der sich etablierenden muslimischen Gemeinde für die Entstehungsprozesse der Suren verantwortlich machen, also davon ausgehen, dass die einzelnen Suren zur Zeit Mohammeds verfasst und eventuell erweitert wurden. Andererseits geht Pohlmann nicht so weit wie Wansbrough oder Lüling, die eine Verfasserschaft Mohammeds gänzlich ablehnen.

Pohlmann legt zu Recht Wert auf die Analyse von bisweilen wortwörtlich übereinstimmenden Parallelversionen im koranischen Textkorpus, doch schießt Pohlmann zum Teil über das Ziel hinaus: Nicht alle Urteile über die Abhängigkeit bestimmter Texte voneinander sind so eindeutig, wie der Autor es vorgibt. Kritisch ist zu sehen, dass Pohlmann einer mündlichen Tradierung der Suren keine Bedeutung zumisst, sondern allein die literarischen Prozesse für die Gestalt des vorliegenden Korantextes für relevant hält. Ebenso ignoriert er den möglichen Gebrauch des Korans als Lektionar; vielmehr scheint er davon auszugehen, dass der Koran überwiegend seinem Verlauf nach, also von vorne nach hinten, gelesen wurde, eine Einfügung in Sure 2 also die Interpretation nachfolgender Suren eindeutig bestimme. Trotz dieser kleinen Schwächen sind Pohlmanns Analysen und seine darauf aufbauenden Thesen schlüssig und als ein Meilenstein der Koranforschung anzusehen, der Widerspruch provozieren, aber auch zu weiter gehenden Analysen ermutigen wird.



## Günstig + individuell: der aktuelle Mobilfunk- Kirchenvertrag KI001 V3

Der Mobilfunk-Kirchenvertrag KI001 V3 bietet günstige Tarife und besondere Leistungen für kirchliche Einrichtungen. Das eröffnet Ihnen viele Möglichkeiten im leistungsstarken Mobilfunknetz der Deutschen Telekom, z.B.:

- Rabatte auf Sprachtarife, Datentarife sowie auf iPhone-Tarife
- Rabatte auf Endgeräte
- kostenlose Mobiltelefonie zu anderen RV-Teilnehmern
- Freiminuten oder Flatrate für Mobilfunk- und Festnetz

Besonders interessant: die **Business Flex Tarife** - das Baukasten-system kann individuell nach Ihren Bedürfnissen zusammengestellt und **flexibel** geändert werden, wenn Ihre Anforderungen wechseln.

Informieren Sie sich im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) oder beim HKD-Kundenservice!

Übrigens: Für kirchliche Mitarbeiter bietet der Rahmenvertrag HE 135 ebenfalls Preisvorteile.

Stand: Mai 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

### Highlights der Business Flex Tarife:

60 Freiminuten ins deutsche Festnetz, dann 3 Ct./Min.

1-Sek.-Taktung kostenfrei

5 MB Datenvolumen  
kostenfrei

Sprach-Flatrates und  
Datenvolumen nach  
Wunsch dazubuchbar

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [mobilfunk@hkd.de](mailto:mobilfunk@hkd.de)  
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich